



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'industrie, du commerce et du travail
Direction

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Direktion



Allgemeine Anforderungen bei saisonaler Arbeitslosigkeit: gültig ab dem 1. Dezember 2018

Anforderungen an die Arbeitssuche

Arbeitsbemühungen vor der Arbeitslosigkeit

Quantität

- Sobald die saisonal stellensuchende Person das genaue Datum kennt, an dem das Arbeitsverhältnis endet, muss sie → **mindestens¹ 4 Arbeitsbemühungen pro Monat** (verteilt auf den ganzen Monat) nachweisen, die eine Beendigung der saisonalen Arbeitslosigkeit ermöglichen;
- Liegt dieses Datum weiter zurück als 3 Monate vor der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung, werden nur die Arbeitsbemühungen der letzten 3 Monate vor Anspruchstellung kontrolliert → **mindestens 4 Arbeitsbemühungen pro Monat** (verteilt auf den ganzen Monat), die eine Beendigung der saisonale Arbeitslosigkeit ermöglichen;
- Eine versicherte Person, die sich regelmässig, d.h. ab der 1. Wiederanmeldung, zur gleichen Zeit im Jahr (Zwischensaison) anmeldet, muss **mindestens 4 Arbeitsbemühungen pro Monat** (verteilt auf den ganzen Monat) in den letzten 3 Monaten vor der Anmeldung nachweisen.

Qualität

- in erster Linie Bewerbungen auf offene Stellen im Hinblick auf eine **dauerhafte Anstellung** oder eine **Erwerbskombination**;
- keine Arbeitsbemühungen bei einem Temporärbüro;
- keine wiederholten Arbeitsbemühungen beim gleichen Arbeitgeber (selbst wenn unterschiedliche Filialen);
- für die Betroffenen: Arbeitsbemühungen in Übereinstimmung mit den in den Vorjahren durchgeführten Massnahmen;
- Arbeitsbemühungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Mobilität (max. 2 Std. für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort);
- nicht ausschliesslich telefonische Arbeitsbemühungen (höchstens **eine pro Monat**), ausser dies sei auf dem Stelleninserat vorgesehen;
- keine Arbeitsbemühungen, die von Drittpersonen vorgenommen wurden;
- das Formular der persönlichen Arbeitsbemühungen muss korrekt ausgefüllt (alle Rubriken), datiert und unterzeichnet sein;
- **Belege wie Kopien von Stellenangeboten, Bewerbungsbriefen, Antwortschreiben der Arbeitgeber oder E-Mail-Verkehr sind von der versicherten Person aufzubewahren. Der RAV-Personalberater kann sie jederzeit einfordern.**

¹ Es handelt sich hierbei um die Mindestanzahl Arbeitsbemühungen. Der Personalberater kann die Anforderungen betreffend Quantität und Qualität der Arbeitsbemühungen bei Bedarf und je nach Fall erhöhen.

